

731/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Dipl. Vw. Dr. Lukesch  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge  
(FHStC) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG)  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl. Nr.340/1993, wird wie folgt  
geändert:

1. Der Titel dieses Gesetzes hat zu lauten:

„Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge (Fachhochschul - Studiengesetz -  
FHStG)“

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Ein Fachhochschulstudium erfordert, einschließlich der für die Diplomarbeit  
vorgesehenen Zeit, mindestens drei Jahre: in den Fällen, in denen ein Berufspraktikum im  
Rahmen des Studiums vorgesehen ist, verlängert sich die Studienzeit um die Zeit des  
Berufspraktikums. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul - Studiengang gemäß § 4 Abs.  
2, zweiter Satz, beschränkt, so beträgt die Studiendauer sechs Semester: diese  
Fachhochschul - Studiengänge sind als Fernstudien einzurichten.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul - Studiengang ist die  
allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Baut das  
wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul - Studienganges auf  
Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul - Studiengang auf eine  
entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.“

4. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,

2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für den betreffenden Fachhochschul - Studiengang,

3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen

Fachhochschul - Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,

4. Urkunde über den Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“

5. In § 4 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 7 die Bezeichnung als Abs. 5 bis 8.

Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Der Fachhochschulrat ist berechtigt, die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder durch völkerrechtliche Vereinbarung noch durch Nostrifizierung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig sind, zu überprüfen.“

6. § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.“

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fachhochschul - Studiengänge und Fachhochschulen haben das Recht zur Führung des Bundeswappens.“

8. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Verweigerung der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 8 und § 6 Abs. 3.“

9. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Fachhochschulkollegium gehören die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul - Studiengänge, mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul - Studiengänge an. Die Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat

mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen:  
sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten  
Fachhochschul - Studiengänge gewählt.

10. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur  
Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das  
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz,  
BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Für das  
Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul - Studiengängen beträgt die  
Entscheidungsfrist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG neun Monate.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

## ERLÄUTERUNGFN

### Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr.340/1993, trat am 1.10.1993 in Kraft, sodaß nunmehr auf einen vierjährigen Implementierungszeitraum zurückgeblickt werden kann. Die in diesem Zeitraum mit Anerkennung, Einrichtung und laufendem Betrieb von rund vierzig Studiengängen und ca. 6000 Studierenden gesammelten Erfahrungen zeigen zwar, daß sich die durch das FHStG eingeführten neuartigen Akkreditierungs - und Finanzierungsmechanismen bewährt haben: dennoch sind einzelne Korrekturen erforderlich.

Die Zuständigkeit zur Novellierung des FHStG gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B -VG (Hochschulwesen).

Da es sich um rein administrative Korrekturen handelt, entstehen durch die Novellierung keine Kosten.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1

Einführung des Kurztitels "Fachhochschul - Studiengesetz"

Die Novelle wird zum Anlaß genommen, die schon bisher gebräuchliche Kurzbezeichnung „Fachhochschul - Studiengesetz“ als Kurztitel des Gesetzes vorzusehen.

#### Zu Z 2

§ 3 Abs. 2 Z 2 - Gestaltungsgrundsätze für zielgruppenspezifische Fachhochschul - Studiengänge gemäß § 4 Abs. 2, zweiter Satz: Fixierung der Studiendauer auf sechs Semester und verpflichtender Einsatz von Fernstudienelementen

Der zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Fachhochschul - Studiengänge gemäß § 4 Abs. 2, zweiter Satz, wird durch besondere Gestaltungsgrundsätze entsprochen: Die Studiendauer dieser Angebote, deren Konzeption auf berufspraktischer Erfahrung aufbaut, wird mit sechs Semestern festgelegt. Während der Einsatz von Fernstudienelementen gem.

§ 3 Abs. 2 Z 4 generell zulässig ist, sind zielgruppenspezifische Fachhochschul - Studiengänge als Fernstudien einzurichten. Fernstudien sehen eine Kombination von Präsenz - und Distanzphasen vor und tragen dadurch der zeitlichen Belastung berufstätiger Studierender Rechnung.

### Zu Z 3

§ 4 Abs. 2 - Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Zugangsbeschränkungen für Fachhochschul - Studiengänge

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, setzen sich vor allem die Standesvertretungen der Ingenieure für sog. „Nachqualifizierungsangebote“ ein, die für die besonderen Bedürfnisse von HTL - AbsolventInnen mit mehrjähriger Berufserfahrung konzipiert sind. Der Zugang zu solchen Studiengängen muß aufgrund ihrer spezifischen Gestaltung auf Angehörige der Zielgruppe beschränkt werden. Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 5. Mai 1993 wird die Einrichtung solcher Studienangebote auch im Bericht Zwei Jahre FHStG als vorrangiges Anliegen der künftigen Entwicklung des Fachhochschulsektors bezeichnet.

Die Beschränkung des Zugangs zu einem Fachhochschul - Studiengang auf eine bestimmte Zielgruppe widerspricht nach der derzeitigen Rechtslage jedoch dem Wortlaut des § 4 Abs. 2: Zwar schließt die Formulierung „[...] allgemeine Hochschulreife oder einschlägige berufliche Qualifikation“ vom Wortlaut her das kumulative Vorliegen beider.

Zugangsvoraussetzungen (Matura und berufliche Vorbildung) nicht völlig aus, sie wurde jedoch in der Phase der Entstehung des FHStG und auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage stets als Normierung alternative Zugangsvoraussetzungen verstanden und ausschließlich unter dem Aspekt der Öffnung des Zugangs für AbsolventInnen des dualen Systems betrachtet.

Da mittlerweile zielgruppenspezifische Studiengangsprojekte vorliegen und - teilweise (als Berufstätigkeitenformen) - auch bereits realisiert sind, ist eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts erforderlich.

Für zielgruppenspezifische Fachhochschul - Studiengänge haben die im FHStG verankerten Ziele und Grundsätze sowie sämtliche vorgesehene Qualitätssicherungsmechanismen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Rahmen der Evaluierung dieser Studiengänge wird den rechtlichen und faktischen Zugangsbedingungen besondere Bedeutung zukommen. Da das Einstiegsniveau stets auch einen Aspekt der Qualitätssicherung darstellt, dient diese Maßnahme der besonderen Qualitätssicherung zielgruppenspezifischer Studiengänge.

**Zu Z 4**

§ 4 Abs. 3 - Zugang zum Fachhochschulstudium mit ausländischen Reifezeugnissen, die von internationalen Gleichwertigkeitsabkommen nicht erfaßt werden (Z 3) und Harmonisierung mit dem UniStG; (Z 1 bis 4)

Hinsichtlich ausländischer Reifezeugnisse, die nicht von bi- oder multilateralen Gleichwertigkeitsabkommen erfaßt sind, kann eine Nostrifizierung beantragt werden: diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Analog zum Zulassungsrecht des Rektors im Universitätsbereich (§ 35 Abs. 1, Z 3 UniStG) soll auch im Fachhochschulbereich die Zulassung durch den Leiter der jeweiligen Studienganges zulässig sein.

Die Novellierung wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, die nach dem Vorbild des AHStG formulierte Bestimmung über den Nachweis der Hochschulreife mit dem Wortlaut des UniStG zu harmonisieren. Der Begriff „allgemeine Hochschulreife“ wird daher durch den Begriff „allgemeine Universitätsreife“ ersetzt und § 4 Abs. 3 Z 2 analog zu § 35 Abs. 1 Z 2 UniStG formuliert.

**Zu Z 5**

§ 4 Abs. 4 (neu) - Überprüfungskompetenz hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder von einem völkerrechtlichen Gleichwertigkeitsabkommen erfaßt sind noch nostrifiziert wurden

Als Korrektiv zur Sicherung eines annähernd einheitlichen Qualitätsstandards soll dem Fachhochschulrat als qualitätssichernder Behörde eine Überprüfungskompetenz hinsichtlich der Gleichwertigkeit der nicht gleichgestellten ausländischen Reifezeugnisse eingeräumt werden.

Als Folgeänderungen erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 7 die Bezeichnung als Abs. 5 bis 8, und es ist die Verweisung in § 14 Abs. 2 Z 2 zu berichtigen.

**Zu Z 6**

§ 5 Abs. 5 (neu) - Voraussetzungen für die Nostrifizierung ausländischer Fachhochschulabschlüsse (Harmonisierung mit dem UniStG)

Durch das UniStG (§§ 70 ff.) wird die Nostrifizierung auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen sie aus Gründen der Berufsausübung erforderlich ist. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten im Fachhochschulsektor dieselben Voraussetzungen gelten.

**Zu Z 7****§ 13 Abs. 3 (neu) - Führung des Bundeswappens**

Das Bundeswappen dürfen neben den in § 4 Abs. 3 Wappengesetz, BGBl. 159/1984, aufgezählten Einrichtungen auch „Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen führen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind (Abs. 4 leg.cit). Die bescheidmäßige Anerkennung eines Fachhochschul - Studienganges durch den Fachhochschulrat entspricht der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Fachhochschul - Studiengänge zählen zum Hochschulsektor und erfüllen eine den Universitäten und Hochschulen vergleichbare öffentliche Aufgabe. Universitäten und Hochschulen sind gem. § 4 Abs. 3 Wappengesetz zur Führung des Bundeswappens berechtigt, Fachhochschul - Studiengänge sind in dieser Bestimmung nicht angeführt. Im Sinne des § 4 Abs. 4 Wappengesetz bedarf es daher einer bundesgesetzlichen Vorschrift, die Fachhochschul - Studiengänge zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

**Zu Z 8****§ 14 Abs. 2 Z 2 - Folgeänderung (Neubezeichnung)**

Bei Z 8 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der unter Z 5 dargestellten Neubezeichnung der Absätze des § 4 resultiert.

**Zu Z 9****§ 16 Abs. 2 - Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums**

§ 16 Abs. 2, erster Satz regelt die Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums. Der dort angeführte Personenkreis („mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden“) sollte um den Studiengangsleiter erweitert werden, um einen funktionierenden Informationsfluß zwischen der Leitung des Studienganges und dem Lehrkörper sicherzustellen.

§ 16 Abs. 2, zweiter Satz sieht vor, daß mindestens vier Mitglieder des Entwicklungsteams dem Fachhochschulkollegium anzugehören haben. Dieses Erfordernis hat sich als unrealisierbar erwiesen, da zwischen der Entwicklungsphase des ersten Studienganges und der frühestmöglichen Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule in der Regel mindestens fünf Jahre liegen. § 16 Abs. 2, zweiter Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

## Zu Z 10

§ 17 Abs. 1 - Fntscheidungsfrist im Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul - Studiengängen

Durch die Verweisung in § 17 Abs. 1 FHStG ist die allgemeine behördliche Entscheidungspflicht gern. § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auch auf das Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul - Studiengängen anzuwenden. Die nunmehr vierjährige Anerkennungspraxis hat gezeigt, daß dieses Verfahren Besonderheiten aufweist, die die sechsmonatige Frist als nicht ausreichend erscheinen lassen. Erstens ist das Anerkennungsverfahren - im Gegensatz zu typisch hoheitsrechtlichen Verfahren - kein bloßes „Rechtsfindungsverfahren“, sondern weist ausgeprägte Züge einer gutachterlichen Tätigkeit mit planerischen Aspekten auf. Zweitens sind die Mechanismen der Qualitätsprüfung und der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln in komplexer Weise verschränkt, sodaß ein neuer Verfahrensablauf entwickelt werden muß, um einerseits die Präjudizierung der Qualitätsentscheidung durch eine Finanzierungszusage und andererseits die Überlastung des Fachhochschulrates durch Anträge, die offensichtlich keine Aussicht auf Gewährung einer Bundesförderung haben, zu vermeiden. Gespräche mit dem Präsidenten des Fachhochschulrates haben ergeben, daß dies innerhalb einer neunmonatigen Entscheidungsfrist gewährleistet werden kann.